



## Inhalt, Nr. 22/2023

- Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 26.06.2023, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching Landkreis München für das Haushaltsjahr 2023

## Sitzung des Kreisausschusses

**Nr. 2269 / Am Montag, den 26.06.2023, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.**

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.05.2023
2. Ersatzbeschaffung eines Wechselladerfahrzeugs mit Kran für das Technische Hilfswerk, Ortsverband München-Land
3. Kommunale Abfallwirtschaft; Beitritt zum Zweckverband München-Südost, erste Aufgabenübertragung
4. Mobilitätsplanung; Abstimmung über die Beteiligung an der Erstellung eines Projektantrags sowie der Beteiligung an einer dritten Förderphase des Förderprojekts MoveRegioM
5. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

**anschließend nichtöffentlicher Teil**

## Vollzug der Baugesetze

**Nr. 2270 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

**Baugenehmigung vom 12.06.2023**

**Vorhaben:** Nutzungsänderung einer Ladeneinheit zu einer Arztpraxis

**Grundstück:** Gemarkung Planegg Fl.Nr. 861/8

**Bauort:** 82152 Planegg, Lochhamerstraße 7a

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 12.06.2023, Nr. 4.1-0149/22/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung einer Ladeneinheit zu einer Arztpraxis“ auf dem Grundstück der Gemarkung Planegg Fl.Nr. 861/8 in 82152 Planegg, Lochhamerstraße 7a erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 861/3,861/27,861/57, 861/58,861/39,) betei-

ligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 861/3, 861/27, 861/39, 861/57 und 861/58, Gemarkung Planegg zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Planegg, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2271 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I).**

**Baugenehmigung vom 09.06.2023**

**Vorhaben:** Nutzungsänderung von einem Reisebüro in ein Büro für einen Ambulanten Pflegedienst

**Grundstück:** Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 1007/490

**Bauort:** 82024 Taufkirchen Kr. München, Rosenstraße 100

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 09.06.2023, Nr. 4.1-0364/19/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung von einem Reisebüro in ein Büro für einen Ambulanten Pflegedienst“ auf dem Grundstück der Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 1007/490 in 82024 Taufkirchen Kr. München, Rosenstraße 100 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1007/494, 1007/147, 1007/194, 1007/193, 1007/192, 1007/191, 1007/190, 1007/189, 1007/188 und 1007/132, Gemarkung Taufkirchen ) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1007/494, 1007/147, 1007/194, 1007/193, 1007/192, 1007/191, 1007/190, 1007/189, 1007/188 und 1007/132, Gemarkung Taufkirchen zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Taufkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2272 / Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:**

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

**im Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.198.000,00 €

**im Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 440.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

**im Verwaltungshaushalt**

Landkreis München	1.928.800,00 €
Gemeinde Grünwald	1.900,00 €
Gemeinde Oberhaching	129.000,00 €
Gemeinde Sauerlach	34.200,00 €
Gemeinde Taufkirchen	24.700,00 €

**im Vermögenshaushalt**

Landkreis München	310.000,00 €
Gemeinde Grünwald	1.300,00 €
Gemeinde Oberhaching	89.700,00 €
Gemeinde Sauerlach	22.100,00 €
Gemeinde Taufkirchen	16.900,00 €

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 360.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Oberhaching, 26.05.2023  
Stefan Schelle  
Verbandsvorsitzender

**Christoph Göbel**  
Landrat

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching Landkreis München für das Haushaltsjahr 2023**

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

[www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)